

NEWSLETTER DES ARBEITGEBERVERBANDS

AGV-Newsletter 001/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat erhalten Sie wieder unseren Newsletter mit den aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht.

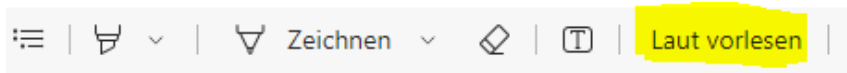
Themenübersicht:

- [Arbeitsrecht wird prämienrelevant für die GAP](#)
- [Telefonische Krankschreibung wieder möglich](#)
- [Bundesempfehlung Landwirtschaft 2024](#)
- [Verlängerter Schutzstatus für ukrainische Geflüchtete](#)
- [Veranstaltungen](#)

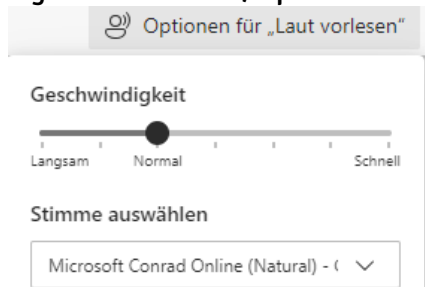
...vorab nochmal der Hinweis, dass Sie sich diesen Newsletter auch vorlesen lassen können...

Unter Windows 10 ist der Browser Microsoft Edge das Standardprogramm zum Öffnen von PDF-Dateien und kann diese auch vorlesen.

1. Durch einen **Rechtsklick** auf das PDF können Sie "**Öffnen mit**" und "**Microsoft Edge**" auswählen. Dieser Schritt entfällt, wenn das PDF bereits über Edge geöffnet wurde.
2. Hier können Sie auf den Button "**Laut vorlesen**" klicken:



3. Oben können Sie nun über „Optionen“ die Sprachausgabe steuern und die **Sprechgeschwindigkeit** und **Stimme/ Sprache** einstellen. Mit **X** beenden Sie die Wiedergabe.



Bitte beachten Sie, dass wir für das Herunterladen oder die Nutzung von Software keine Haftung übernehmen.

1. Arbeitsrecht wird prämierelevant für die GAP

Am 19. Dezember 2024 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium die Länder- und Verbändevertretung für ein Gesetz zur Einführung der sozialen Konditionalität im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Deutschland eingeleitet. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Verpflichtung aus dem EU-Recht national umgesetzt werden.



In den Verhandlungen zur letzten GAP-Reform haben das Europäische Parlament und der Rat die sogenannte soziale Konditionalität in der GAP verankert. Ziel ist es, die Einhaltung arbeitsschutz- und arbeitsrechtlicher Vorschriften unionsweit zu fördern und so zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft beizutragen.

Die Vorschriften der sozialen Konditionalität umfassen Regelungen zu transparenten und vorhersehbaren Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden und Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmenden.

Was nach einer neuen Welle an Vorschriften klingt, ist in Deutschland ein alter Hut: Denn alle Vorschriften, die der sozialen Konditionalität zugrunde liegen, bestehen in Deutschland bereits.

Neu ist allerdings, dass bei Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität die GAP-Zahlungen gekürzt werden können, sobald das Gesetz in Kraft tritt.

Die Überwachung der Einhaltung der sozialen Konditionalität ist Aufgabe der Länder. Wer im Einzelnen für die Kontrollen zuständig sein wird, muss noch per Rechtsverordnung festgelegt werden. Es ist auch noch offen, welche arbeitsrechtlichen Angaben dann ggf. in den Sammelanträgen erforderlich sein und nachgewiesen werden müssen.

Empfehlung: Auch wenn es bis zur Umsetzung im Jahr 2025 noch etwas Zeit ist, empfehle ich Ihnen, sich schon heute vorzubereiten, sei es durch die Verschriftlichung und Aktualisierung der Arbeitsverträge im Betrieb oder dadurch, sich mit den geltenden Arbeitszeitregelungen und weiteren Anforderungen an den Arbeitsschutz noch weiter vertraut zu machen und diese im Betrieb umzusetzen. Wir vom [Arbeitgeberverband](#) beraten Sie hier gern.

2. Telefonische Krankschreibung wieder möglich – auch bei kranken Kindern

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat einen Beschluss zur Möglichkeit einer telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gefasst, den das Bundesgesundheitsministerium nicht beanstandet hat und der damit am 7. Dezember 2023 in Kraft getreten ist.



Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Feststellung ist danach ab sofort unter folgenden Voraussetzungen wieder möglich:

1. Eine Videosprechstunde wird nicht angeboten oder ist aus anderen Gründen nicht möglich,

2. Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patientinnen und Patienten,
3. Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig milderem Verlauf (keine Beschränkung auf Atemwegserkrankungen) und
4. Ausstellung nur für einen Maximalzeitraum von 5 Tagen.

Die telefonische Ausstellung von Folgebescheinigungen ist ausgeschlossen.

Mit den gleichen Voraussetzungen haben am 18. Dezember 2023 der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Vereinbarung geschlossen, nach der Eltern eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass sie ein krankes Kind betreuen müssen, auch telefonisch und ohne einen Praxisbesuch erhalten können. Die entsprechende Vereinbarung ist mit ihrem Beschluss in Kraft getreten.

3. Bundesempfehlung Landwirtschaft 2024

Der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben die neue Bundesempfehlung für die Landwirtschaft beschlossen. Die Bundesempfehlung sieht vor, dass die Löhne und Gehälter der regionalen Entgelttarifverträge ab 1. Januar 2024 um 3,9 % und ab 1. Januar 2025 um weitere 3,8 % angehoben werden.



Zusätzlich erhalten die Beschäftigten mit den Vergütungen für die Monate März und Dezember 2024 eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie, die für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer jeweils 350 € beträgt und bei Teilzeitbeschäftigten anteilig gewährt wird.

In der untersten Lohngruppe bleibt es in den ersten vier Monaten einer Beschäftigung bei einer Entlohnung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. In diese Lohngruppe fallen Arbeiten, die meist saisonal ausgeübt werden und weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern. Diese Aushilfskräfte erhalten künftig eine Prämie in Höhe von 30 € je voll gearbeitetem Monat, wenn sie einen auf mindestens 10 Wochen befristeten Arbeitsvertrag nicht vorzeitig beenden.

Die Bundesempfehlung beinhaltet keine Vorschläge für die Anpassung der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen. Diese werden auf Länderebene verhandelt.

Die Bundesempfehlung hat eine Laufzeit von 24 Monaten und endet am 31. Dezember 2025. Die bisherige Bundesempfehlung endet am 31. Dezember 2023.

Verständigt haben sich die Sozialpartner auch auf die Einführung einer neuen tariflichen Zusatzversorgung für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft. Ein noch zu schließender neuer Zusatzversorgungstarifvertrag soll für allgemeinverbindlich erklärt werden und so für alle Beschäftigten und Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft bindend sein.

In regionalen Verhandlungen mit der IG BAU wird der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V. (AGV) die Inhalte der Bundesempfehlung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten umsetzen.

4. Verlängerter Schutzstatus für ukrainische Geflüchtete

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat durch Rechtsverordnung festgelegt, dass die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Aufenthaltsgesetz bis zum 4. März 2025 fortgelten.

Damit wird der Schutz dieser Menschen ab dem 4. März 2024 um ein Kalenderjahr verlängert.



Die Verlängerung gilt automatisch und muss nicht noch einmal bei der zuständigen Ausländerbehörde eingetragen werden. Betroffene müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen, und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig.

Die Bundesregierung muss nun sicherstellen, dass die automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse an allen relevanten Stellen bekannt ist und es nicht zu Nachteilen für die Betroffenen oder ihrer Arbeitgeber kommt. In der Anlage füge ich das entsprechende Länderrundschreiben des Bundesinnenministeriums bei, das weitere Details enthält und das im Bedarfsfall vor den Behörden genutzt werden kann.

5. Veranstaltungen

Hier erhalten Sie Veranstaltungstipps und Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen für Sie als Arbeitgeber. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern direkt an die genannten Veranstalter.



a) Neuerungen zum Jahreswechsel

Neue Gesetze und Rechtsprechungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht führen zu einer stetigen Veränderung in der Entgeltabrechnung – insbesondere zum Jahreswechsel. In diesem Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick zu den rechtlichen Anpassungen, die Sie in der Entgeltabrechnung kennen müssen, um den Herausforderungen Ihrer täglichen Arbeit erfolgreich begegnen zu können.

- Aktuelle Grenzwerte
- Zusammenfassung Pflegeentlastungs- und Unterstützungsgesetz
- SV-Meldeportal
- Neue Meldungen bei Elternzeit, Familienstartzeitgesetz
- Erhöhung Mindestlohn: Auswirkungen auf Mini-/Midi-Job
- Qualifizierungsgeld
- Aktuelles zur Entgeltumwandlung
- Wachstumschancengesetz
- Zukunftsfinanzierungsgesetz
- Jobticket – Deutschlandticket

Die Techniker Krankenkasse hat hierzu einen Videomitschnitt eines Online-Seminars erstellt, das Sie [hier](#) kostenfrei und ohne Anmeldung ansehen können, wann immer Sie Zeit haben.

b) Mitarbeiter führen – immer wieder eine Herausforderung gerade in dynamischen Zeiten

Der Unternehmer gibt die Organisation und Struktur im Betrieb vor, jeder Mitarbeiter hat seine Funktion und Aufgaben. Als Chef gilt es hier eine leistungsfähige Organisation und Kommunikationsstruktur zu schaffen. Wie gelingt das?

- Klarheit über Aufgaben und Verantwortung im Betrieb für alle Mitarbeitende (Chef, Familienangehörige, Mitarbeiter) schaffen.
- Mitarbeiter haben (manchmal) andere Ziele als der Chef im Kopf – Klarheit und Stimmigkeit der betrieblichen Ziele schaffen.
- Unbequeme Arbeiten liegen an, was nun?
- Persönlichkeiten bestimmen die Zusammenarbeit und vor allem die Kommunikation miteinander – wie gelingt es, hier die Oberhand als Chef zu behalten und Streitigkeiten zu vermeiden?
- Sein Verhalten im Stress ist doch nicht normal – oder doch?
- Wie kommt man zu einem respektvollen Miteinander?
- Fragen der Teilnehmer

Thema:	Mitarbeiter führen
Ort:	Präsenzveranstaltung, Grünes Zentrum, Bredstedt
Termin:	Dienstag, 16. Januar 2024, 9-16 Uhr
Dauer:	7 Stunden
Kosten:	keine
Anmeldelink:	<u>Anmeldung Mitarbeiter führen</u>
Veranstalter:	vlf Nordfriesland, LK SH Bredstedt

Bei Fragen und Anregungen sprechen Sie uns beim Arbeitgeberverband gern an.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen guten Rutsch und ein erfolgreiches neues Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Alice Arp
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)